

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IUE/HSAN-20252)**

vom 16. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert wurde, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem starken unternehmerischen Bezug. ²Der Masterstudiengang baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf.
- (2) Das Ziel des Masterstudiengangs „Innovation und Entrepreneurship“ ist die wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Qualifizierung von unternehmerisch denkenden und handelnden Persönlichkeiten, die sich als Gründer oder „Unternehmer in Unternehmen“ den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen im Themenkomplex „Innovation und Entrepreneurship“ stellen.
- (3) Durch das im Studium erlangte weitreichende Wissensspektrum werden die Absolventen befähigt, strategische Veränderungen – insbesondere die Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle - radikal neu zu denken, proaktiv voranzubringen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und diese erfolgreich umzusetzen sowohl in Startups, etablierten Unternehmen oder an der Schnittstelle von beiden.
- (4) Nach ihrem Abschluss erwarten die Absolventen vielfältige und branchenunabhängige berufliche Zukunftsperspektiven. Studierende erwerben anwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse, um als Entrepreneure ein eigenes Unternehmen zu gründen (Startup Entrepreneurship) oder als „Unternehmer im Unternehmen“ die strategische Erneuerung bestehender Unternehmen mit neuen Impulsen voranzubringen (Corporate Innovation und Entrepreneurship).
- (5) ¹Das Studium wird auch in der Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship dual“ angeboten. ²Bei der Wahl der Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. ³Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. ⁴Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. ⁵So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernten Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der

betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrung in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang „Innovation und Entrepreneurship“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der Innovation und Entrepreneurship ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

5. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss mit dem Gesamtnotendurchschnitt und den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

- (1) ¹Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship“ oder „Innovation und Entrepreneurship dual“. ²Ein Wechsel von der Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship“ in die Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship dual“ ist nach der Aufnahme des Studiums nicht mehr möglich. ³Ein Wechsel von der Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship dual“ in die Studienvariante „Innovation und Entrepreneurship“ ist jederzeit möglich; es sollte jedoch dazu Rücksprache mit der Studiengangleitung gehalten werden.
- (2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester erfolgen. ²Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich.
- (3) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Alternativ kann der Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship auch in Teilzeit durchgeführt werden. ³Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt drei Semester, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient, mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. ⁴Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt sechs Semester, wovon das fünfte und sechste Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient, mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. ⁵Die wöchentliche Arbeitsbelastung im Teilzeitstudium gegenüber dem Vollzeitstudium ist etwa halbiert. ⁶Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden. Ein Wechsel ist einmal möglich.

§ 7

Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

die angebotenen Pflichtmodule, das Wahlpflichtmodul und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;

2. Prüfungsart und -umfang;

3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen

4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch sind,

5. Nähere Bestimmungen zum Dualstudium.

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);

2. der bzw. den Modulverantwortlichen;

3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d.h. Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;

4. Lehr- und Lernformen

5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung

6. Leistungspunkte und Benotung

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10

Anerkennungen / Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anerkennung / Anrechnung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anerkennungen / Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11

Masterthesis

- (1) Durch die Masterthesis sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Innovation und Entrepreneurship systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS des Masterstudiums erbracht wurden.
- (3) ¹Das Thema der Masterthesis wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt beim Vollzeitstudium sechs Monate und beim Teilzeitstudium zwölf Monate.

**§ 12.
Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 und 2 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

**§ 13
Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 25. Juni 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 16. September 2025.

Ansbach, den 16. September 2025

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. September 2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2025 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2025.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Innovation und Entrepreneurship" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IUE/HSAN-20252) VOLLZEIT

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Art	Prüfungsleistungen	Dauer
1	1	Kreativität & Innovation	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
1	2	Prototyping & Validierung von Geschäftsideen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
1	3	Zukunftsforschung & Innovationsmarketing	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
1	4	Geschäftsmodellinnovation & Plattformökonomie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
1	5	Entrepreneurial Finance	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
1	6	Startup Project	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	7	Corporate Innovation & Entrepreneurship	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	8	Innovation Leadership	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	9	Unternehmensgründung & Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	10	Business Transformation Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	11	Wahlpflichtmodul	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
2	12	Radical Business Innovation Project ²	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
3	13	Disrupt Yourself	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
3	14	Masterseminar ¹	5	2	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten	
3	15	Masterthesis ²	20			MA	70 - 90 Seiten	

¹ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets bewertet mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).

² Das Modul dient in der Studienvariante "Innovation und Entrepreneurship dual" zur Verzahnung von Studium und Praxis.

SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis
Präs.	Präsentation
PA	Projektarbeit
MA	Masterthesis
Min.	Minuten
/	oder

SPO IUE/HSAN-20252

Anlage 2: Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Innovation und Entrepreneurship" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IUE/HSAN-20252) TEILZEIT

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1-2	1	Kreativität & Innovation	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
1-2	2	Prototyping & Validierung von Geschäftsideen	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
1-2	3	Zukunftsforschung & Innovationsmarketing	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
1-2	4	Geschäftsmodellinnovation & Plattformökonomie	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
1-2	5	Entrepreneurial Finance	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
1-2	6	Startup Project	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	7	Corporate Innovation & Entrepreneurship	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	8	Innovation Leadership	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	9	Unternehmensgründung & Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	10	Business Transformation Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	11	Wahlpflichtmodul	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-4	12	Radical Business Innovation Project ²	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
3-5	13	Disrupt Yourself	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
5-6	14	Masterseminar ¹	5	2	SU, Ü	schrLN / mdlLN / Präs. / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 15-20 Min / 10-20 Seiten
5-6	15	Masterthesis ²	20			MA	70 - 90 Seiten

¹ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets bewertet mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

² Das Modul dient in der Studienvariante "Innovation und Entrepreneurship dual" zur Verzahnung von Studium und Praxis.

SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
 mdlLN mündlicher Leistungsnachweis
 Präs. Präsentation
 PA Projektarbeit
 MA Masterthesis
 Min. Minuten
 / oder

SPO IUE/HSAN-20252